

II-2752 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

BUNDESMINISTERIUM

des Nationalrates KV, Gesetzgebungsperiode

FÜR

Ballhausplatz 2, 1014 Wien, 20.7.1981

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Tel. (0222) 66 15, KL DW

Sachbearbeiter: Ges. Kellner

GZ. 526-GS/81

Schriftliche Anfrage der Abgeordneten
zum Nationalrat Dr. Höchtl und Genossen
betreffend die Verleihung der österr.
Staatsbürgerschaft an einen als Dissidenten
getarnten CSSR-Spion

1246 AB

1981-07-27

zu 1345 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HÖCHTL und Genossen haben am 8. Juli 1981 unter der Nr. 1345/J-NR/81 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen als Dissidenten getarnten CSSR-Spion gerichtet, welche den folgenden Wortlaut hat:

- " 1.) Wie lange hielt sich Dr. Hodic in Österreich auf, als ihm die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wurde?
- 2.) Aus welchen Erwägungen setzten Sie sich für die vorzeitige Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an Dr. Hodic ein?
- 3.) Wurde dabei berücksichtigt, dass es sich bei Dr. Hodic um einen ehemaligen tschechoslowakischen Berufsoffizier und Geheimdienstoberst handelt?
- 4.) Welche Erhebungen seitens des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gingen der auf den § 10 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 gestützten Bestätigung der Bundesregierung voraus?
- 5.) Welche von Dr. Hodic erbrachten oder (zum damaligen Zeitpunkt) noch zu erwartenden ausserordentlichen Leistungen, insbesondere auf wissenschaftlichen, wirtschaftlichen oder künstlerischen Gebieten, im Interesse der Republik wurden von der Bundesregierung gemäss dem § 10 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz 1965 bestätigt, damit Dr. Hodic die österreichische Staatsbürgerschaft vorzeitig verliehen werden konnte?

- 2 -

- 6.) Haben Sie sich dafür verwendet, dass Dr. Hodic einen Posten im "Institut für Internationale Politik" in Laxenburg erhält?
- 7.) Haben Sie sich dafür eingesetzt, dass Dr. Hodic von der Stadt Wien eine Gemeindewohnung zugewiesen erhält?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten:

Zu 1 und 3: Da sich diese Fragen auf Angelegenheiten der Fremdenpolizei beziehen bzw. Erhebungen zur Person betreffen, die das Gebiet der Staatssicherheit berühren, fallen sie nicht in den Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Zu 2: Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat sich nicht für die vorzeitige Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an Dr. Hodic eingesetzt. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten wurde lediglich im Zuge eines bereits anhängigen Verfahrens zur Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft von seiten des Magistrats Wien um Stellungnahme gebeten, ob die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz im Falle Dr. Hodic' gegeben waren. Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat diese Frage bejaht, da Dr. Hodic vom Österreichischen Institut für Internationale Politik infolge seiner Vorbildung und fachlichen Qualitäten als besonders wertvoller Mitarbeiter angesehen wurde und somit auch für die Zukunft von seiner Seite die entsprechenden Leistungen für dieses Institut, dessen Forschungsprogramm vom aussenpolitischen Standpunkt grosse Bedeutung beizumessen ist, erwartet werden konnten.

./3

- 3 -

- Zu 4: Vom Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten war lediglich zu beurteilen, ob Dr. Hodic die Voraussetzungen des § 10 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz erfüllte, d.h. ob von ihm bestimmte, in diesem Fall auf dem wissenschaftlichen Gebiet gelegene Leistungen erbracht wurden bzw. zu erwarten waren. Hierbei war die Entscheidung unter Berücksichtigung seiner damaligen und in Hinkunft noch zu erwartenden Tätigkeit im Rahmen des Instituts für Internationale Politik zu treffen.
- Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten sah in diesem Zusammenhang keine Gründe, die diesbezüglichen positiven Ausführungen des Österreichischen Instituts für Internationale Politik, dessen Arbeit, wie bereits erwähnt, aus aussenpolitischer Sicht grosse Bedeutung zukommt, in irgendeiner Weise in Zweifel zu ziehen. Darüber hinausgehende Erhebungen wurden weder erbeten noch wären sie, insbesondere wenn sie staatspolizeilicher Natur hätten sein sollen, in die Kompetenz des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten gefallen.
- Zu 5: Bei der Beurteilung, ob die Voraussetzungen gemäss § 10 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz gegeben waren, war davon auszugehen, dass Dr. Hodic bereits längere Zeit am Österreichischen Institut für Internationale Politik gearbeitet hatte und dass diese Tätigkeit, wie oben ausgeführt, infolge einschlägiger Kenntnisse des Genannten im Bereich der militärischen Sicherheit und der Zeitgeschichte sowie seiner fachkundigen Arbeit positiv bewertet wurde und auch für die Zukunft nutzbringend zu sein schien.
- Zu 6: Ich habe mich nicht dafür verwendet, dass Dr. Hodic einen Posten im Österreichischen Institut für Internationale Politik erhält; es war vielmehr der Umstand, dass er diesen

./4

-4-

bereits innehatte, Voraussetzung für die Bestätigung
gemäss § 10 Abs. 4 Staatsbürgerschaftsgesetz seitens
des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten.

Zu 7: Ich habe mich nicht für die Zuweisung einer Gemeinde-
wohnung an Dr. Hodic eingesetzt.



(Dr. Willibald Pahr)